



Pfadiheimverein Pfäffikon

## Heimordnung Pfadiheim Weierholz

1. Zum Haus und zu den Einrichtungen ist Sorge zu tragen, wie wenn es das Eigene wäre.
2. Die Wände dürfen nicht beschrieben, verschmiert oder beschnitzt werden. Für mutwillig verursachte Schäden, Schmierereien oder Kritzeleien wird nebst den Kosten zur Behebung ein Betrag von CHF 500.- für unsere Umtriebe verrechnet.
3. Im ganzen Haus ist Rauchverbot (Feuermelder). Ausser im Aufenthaltsraum ist es nicht erlaubt offene Flammen (z.B. Kerzen) zu entzünden. Raucher / Raucherinnen finden vor der Eingangstüre einen montierten Aschenbecher. Dieser ist am Schluss zu entleeren.
4. Die Matratzen und Kissen sind mit den von der Heimverwaltung abgegebenen Fixleintüchern und Kissenbezügen zu überziehen.
5. Verschlussene Kästen und Türen dürfen nicht geöffnet werden.
6. Das Besteigen der Dächer ist untersagt.
7. Die Hinweise und die Bedienungsanleitung zur Brandmeldeanlage sind bei Mietantritt zu studieren. Für die Kosten eines Fehlalarms haftet der Mieter / die Mieterin.
8. Die Feuerlöscher sowie Feuermelder (Handschalter) dürfen nur im Notfall / Brandfall verwendet werden.
9. An der Heizung und an den elektrischen Anlagen darf nicht manipuliert werden.
10. Um Energie zu sparen, sollte während der Heizperiode nur kurz gelüftet werden und es sollten keine Fenster für längere Zeit offenbleiben.
11. Die Umgebung des Pfadiheims ist in Ordnung zu halten.
12. Der Privatboden und das Eigentum der Nachbarn sind zu respektieren. Von 22:00 Uhr bis 06:00 Uhr ist auf die Nachtruhe besonders Rücksicht zu nehmen. Dies gilt insbesondere bei der Ankunft und beim Verlassen des Pfadiheims in Richtung Dorf.
13. Das Naturschutzgebiet hinter dem Bach darf nicht betreten werden.
14. Für Lagerfeuer ist die Feuerstelle beim Haus zu benützen.
15. Woldecken, Matratzen und Kissen, sowie Tische und Stühle vom Aufenthaltsraum dürfen nicht ins Freie mitgenommen werden.
16. Die Pfadi Pfäffikon hat von der Bachseite her jederzeit Zugang zu ihren eigenen Räumen im Untergeschoss.
17. Beim Verlassen des Heims sind alle Türen zu schliessen (inkl. Terrassentüre).

18. Das Abbrennen von Feuerwerk ist gemäss Polizeiverordnung nur am 1. August und am Jahreswechsel gestattet. Da das Heim direkt am Waldrand steht, sollte grundsätzlich kein Feuerwerk in der Umgebung des Heims angezündet werden (Waldbrandgefahr).
19. Die Reinigung des Pfadiheims hat gemäss der separaten Checkliste zu erfolgen (Weierholz - Putz-ABC).
20. Für die Abfälle steht ein abschliessbarer Container zur Verfügung. Darin dürfen nur die offiziellen Pfäffiker Abfallsäcke deponiert werden. Diese können gegen Verrechnung bei der Heimverwaltung bezogen werden. Der Mieter erhält einen Schlüssel zum Container und ist bis zur Heimabgabe für den Containerinhalt verantwortlich.
21. Der Weg vor dem Pfadiheim in Richtung Wald ist ein öffentlicher Weg und wird vom Forstdienst auch mit Fahrzeugen benutzt. Die Durchfahrt muss daher jederzeit gewährleistet sein.
22. Drei Fahrzeuge können nach dem Haus in Richtung Wald rechts neben dem Weg abgestellt werden. Weitere Fahrzeuge können auf dem Parkplatz beim Bezirksgebäude (300 m Richtung Dorf) parkiert werden. Dort sind die Parkverbotszeiten tagsüber unter der Woche zu beachten. An den Zufahrtswegen, sowie rund um die Weiher darf nicht parkiert werden (Rettungsachse Feuerwehr). Das Parkieren auf dem Weg, der rechts vom Haus zu den unteren Räumen führt, ist der Pfadi Pfäffikon vorbehalten.

